



V 1.0, 19. Juni 2013

---

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

# Richtlinie

# Jährlicher Bericht über die Sicherheit bei Eisenbahnen

EBV Art. 5h und 5k

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
Abteilung Sicherheit

Autor: Hanspeter Egli

Verteiler: Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite

Sprachfassungen: Deutsch (Original)  
Französisch  
Italienisch

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft;

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Sicherheit

Abteilung Infrastruktur

Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Toni Eder, Vizedirektor

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status <sup>1</sup>
V 1.0	19.06.2013	Hanspeter Egli	Erstausgabe, gültig ab 01.07.2013	In Kraft/ZEP/EDT

<sup>1</sup> Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (/mit Visum) / abgelöst

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## Inhalt

1. Ausgangslage .....	4
2. Inhalt und Zweck des Jahresberichts .....	5
3. Gesetzliche Grundlage .....	6
4. Einreichen des Jahresberichts .....	7
5. Inhalt des Jahresberichts .....	8
6. Kontakt .....	11

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## 1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Bahnreform 2.2 wird unter anderem die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit der EU<sup>2</sup> inhaltlich in Schweizer Recht umgesetzt. Diese EU-Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Sicherheitsbestimmungen, der Zulassung und der Überwachung der Eisenbahnen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie haben die Eisenbahnen mit dem Gesuch um Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung (Eisenbahnverkehrsunternehmen, EVU) bzw. -genehmigung (Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ISB) den Nachweis zu erbringen, dass sie mit ihrem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in der Lage sind, die relevanten Normen und Vorschriften einzuhalten.

Weiter müssen die EVU und ISB die Informationen, welche die Sicherheit und die Umsetzung des SMS betreffen, periodisch an die Sicherheitsaufsichtsbehörde übermitteln.

Diese Übermittlung erfolgt gemäss Artikel 9 (4) der EU-Sicherheitsrichtlinie in einem Sicherheitsbericht, der nachfolgend „jährlicher Bericht über die Sicherheit bei Eisenbahnen“ bzw. „Jahresbericht“ genannt wird. Diese Verpflichtung wurde unter den Artikeln 5h und 5k in die Eisenbahnverordnung (EBV)<sup>3</sup> übernommen.

Die vorliegende Richtlinie des BAV zeigt auf, welche Informationen die EVU und die ISB gemäss Art. 5h EBV in ihrem Jahresbericht zuhanden des BAV übermitteln müssen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft, ABI L164 vom 30.4.2004, S. 44; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/149/EG der Kommission vom 27. November 2009, ABI L313 vom 28.11.2009, S. 65.

<sup>3</sup> Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV); SR 742.141.1

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## 2. Inhalt und Zweck des Jahresberichts

Der Jahresbericht enthält im Wesentlichen Angaben über Zielsetzung und Massnahmen in sicherheitsrelevanten Bereichen, sowie die Ergebnisse der unternehmensinternen, periodischen Überprüfung des SMS (Vollständigkeit, Richtigkeit) und dessen Anwendung in der Praxis.

Das BAV verzichtet bewusst auf die Erhebung von Angaben, die gemäss EU-Richtlinie Inhalt des Jahresberichts wären, die dem BAV aber bereits über andere Kanäle übermittelt werden (z.B. Ereignisdaten zur Berechnung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren CSI).

Der Jahresbericht dient dem BAV als Grundlage für die Berichterstattung des BAV an die europäische Eisenbahnagentur (ERA)<sup>4</sup>, als Informationsquelle für die Steuerung und Wahrnehmung der Überwachung in der Betriebsphase, sowie zur Abstimmung dieser behördlichen Überwachung mit der unternehmensinternen Kontrollen der ISB resp. EVU. Auch wird der Jahresbericht in Kombination mit den Erkenntnissen aus der Sicherheitsüberwachung und den notwendigen Gesuchsunterlagen als wichtige Grundlage für die Erneuerung von Sicherheitsbescheinigungen (SiBe) und Sicherheitsgenehmigungen (SiGe) dienen.

Diese Richtlinie des BAV richtet sich demnach an Unternehmen, welche über eine SiBe und / oder eine SiGe verfügen.

Die vorliegende BAV-Richtlinie „Jährlicher Bericht über die Sicherheit bei Eisenbahnen“ soll den betroffenen EVU und ISB den notwendigen Inhalt der Jahresberichte gemäss Art. 5h und 5k EBV und das Vorgehen für die Einreichung aufzeigen.

---

<sup>4</sup> "Jahresbericht" gem. Art. 18 Richtlinie 2004/49/EG

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

### 3. Gesetzliche Grundlage

Art. 5h EBV sieht vor, dass alle dem Eisenbahngesetz (EBG) unterstehenden Eisenbahnunternehmen dem BAV jährlich bis zum 31. Mai einen Jahresbericht über das vorhergehende Kalenderjahr gemäss Art. 9 Abs. 4 der EG-Sicherheitsrichtlinie sowie nach Artikel 9 Absatz 1 der CSM für die Risikoevaluierung und –bewertung (CSM RA)<sup>5</sup> vorlegen.

Dieser Sicherheitsbericht beinhaltet gemäss EG-Sicherheitsrichtlinie Art. 9 Abs. 4 folgendes (Zitat):

- a. Angaben darüber, wie die unternehmensbezogenen Sicherheitsziele erreicht werden, sowie die Ergebnisse der Sicherheitspläne (= Massnahmenpläne);
- b. die Entwicklung von nationalen Sicherheitsindikatoren und den in Anhang I festgelegten CSI, sofern dies für die berichtende Organisation von Belang ist;
- c. die Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen;
- d. Angaben über Mängel und Störungen des Eisenbahn- bzw. des Infrastrukturbetriebs, die für die Sicherheitsbehörde von Bedeutung sein können.

Die CSM RA, Art. 9 Abs. 1 sieht vor, dass im jährlichen Sicherheitsbericht kurz über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung berichtet wird. Darüber hinaus ist eine zusammenfassende Darstellung der Entscheidungen bezüglich der Signifikanz der Änderungen zu geben.

Art. 5k EBV übernimmt die CSM Monitoring<sup>6</sup> in Schweizer Recht. Die Eisenbahnen haben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser CSM im Jahresbericht über ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung zu berichten.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L108 vom 29.4.2009, S.4).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern, denen eine Sicherheitsbescheinigung beziehungsweise Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, sowie von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist.

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## 4. Einreichen des Jahresberichts

Die Jahresberichte sind per E-Mail bis am 31. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an das BAV ([berichte@bav.admin.ch](mailto:berichte@bav.admin.ch)) einzureichen.

Der erste Jahresbericht muss für das erste volle Kalenderjahr nach der Ersterteilung der SiBe oder SiGe eingereicht werden. Für Eisenbahnunternehmen, die bereits vor Inkraftsetzung des neuen EBV über eine SiBe verfügen, ist der erste Einreichungstermin der 31. Mai 2014 (für das Jahr 2013).

Grundsätzlich müssen die Unternehmen pro SMS, welches einer SiBe oder SiGe zugrunde liegt, einen Jahresbericht einreichen. Unternehmen mit zusammenhängenden übergeordneten Konzern-SMS und untergeordneten spartenspezifischen SMS können einen einzigen Jahresbericht einreichen. Voraussetzung ist, dass die Zuordnung der Informationen aus dem Jahresbericht zu den einzelnen, den SiBe und SiGe zugrundeliegenden SMS, klar ersichtlich ist.

Unternehmen, welche aufgrund von Betriebsverträgen (vgl. Art. 7 EBG) auf ein SMS Dritter abstützen, geben im Jahresbericht an, aus welchen Sicherheitsmanagementsystemen die Angaben stammen.

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## 5. Inhalt des Jahresberichts

### 5.1 Sicherheitsziele und Massnahmenpläne

*a) Angaben darüber, wie die unternehmensbezogenen Sicherheitsziele erreicht werden, sowie die Ergebnisse der Sicherheitspläne (= Massnahmenpläne)*

Zur Erlangung einer SiBe bzw. SiGe müssen die Unternehmen unter anderem mit einem SMS nachweisen, wie sichergestellt wird, dass die Vorschriften eingehalten und alle Risiken kontrolliert werden, welche mit dem Betrieb verbunden sind. Ein wichtiger Bestandteil dieses SMS ist die Festlegung qualitativer und quantitativer Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit sowie Pläne und Verfahren für die Erreichung dieser Ziele.

Das Unternehmen zeigt im Jahresbericht auf,

- welche Sicherheitsziele auf Stufe Unternehmen für das Berichtsjahr festgelegt wurden (inkl. der für die Messung der Zielerreichung definierten Messgrössen bzw. Kennzahlen),
- welche dieser Sicherheitsziele zu welchem Grad erreicht wurden (Erfüllungsgrad der Messgrössen bzw. Kennzahlen),
- wenn Sicherheitsziele nicht erreicht wurden: welche Massnahmen aufgrund dieser Erkenntnis getroffen wurden.

### 5.2 Sicherheitsindikatoren

*b) die Entwicklung von nationalen Sicherheitsindikatoren und den in Anhang I [2004/49/EG] festgelegten CSI, sofern dies für die berichtende Organisation von Belang ist*

**Aus folgenden Gründen verzichtet das BAV darauf, im Rahmen des Jahresberichts diese Informationen einzufordern.**

Die Unternehmen sind aufgrund der Unfalluntersuchungsverordnung (VUU)<sup>7</sup> verpflichtet, Unfälle, schwere Vorfälle, wesentliche Störungen sowie weitere sicherheitsrelevante Ereignisse beim Betrieb dem BAV zu melden. Auf Basis dieser Meldungen ist es dem BAV möglich, die unfallbezogenen gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI) für die Schweiz zu berechnen.

Für die infrastrukturbezogenen gemeinsamen Sicherheitsindikatoren liegen dem BAV die erforderlichen Informationen zur Berechnung der CSI vor.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel (Unfalluntersuchungsverordnung, VUU) vom 28. Juni 2000, SR 742.161



Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

### 5.3 Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen / interner Audits

#### *c) die Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen*

Im Rahmen des SMS sind interne Sicherheitsprüfungen zu planen und durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind ebenfalls Bestandteil des Jahresberichtes.

Das Unternehmen führt im Jahresbericht auf,

- wie viele interne Sicherheitsprüfungen für das Berichtsjahr geplant waren,
- in welchen Themenbereichen und mit welchem Prüfumfang diese geplant waren,
- wie viele der geplanten internen Sicherheitsprüfungen tatsächlich durchgeführt wurden,
- welche wichtigsten Erkenntnisse aus den internen Sicherheitsprüfungen gewonnen wurden,
- zu welchen Massnahmen (Zusammenfassung) die Ergebnisse der internen Sicherheitsprüfungen geführt haben.

Unter internen Sicherheitsprüfungen werden in diesem Zusammenhang systematisch gestaltete Kontrollen im Unternehmen (wie z. B. interne Audits) verstanden, die dazu dienen, die im SMS beschriebenen Prozesse hinsichtlich der Erfüllung von Anforderungen aus Normen und Vorschriften zu bewerten.

### 5.4 Gefährliche Ereignisse und ergriffene Massnahmen

*d) Angaben über Mängel und Störungen des Eisenbahn- bzw. des Infrastrukturbetriebs, die für die Sicherheitsbehörde von Bedeutung sein können.*

**Aus folgenden Gründen verzichtet das BAV darauf, im Rahmen des Jahresberichts diese Informationen einzufordern.**

Unfälle, schwere Vorfälle sowie angedrohte, vermutete oder ausgeführte Sabotage sind gemäss VUU durch die Eisenbahnen unverzüglich der SUST<sup>8</sup> zu melden. Die SUST führt Untersuchungen über die technischen und betrieblichen Ursachen und Umstände, die zum Ereignis geführt haben, durch.

Wenn sich aus den Ergebnissen einer Untersuchung notwendige Massnahmen ergeben, formuliert die SUST zuhanden des BAV Sicherheitsempfehlungen. Das BAV überwacht die Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen der SUST und ordnet nötigenfalls zusätzlich Massnahmen an.

Dieses Verfahren stellt sicher, dass das BAV über die notwendigen Angaben zu Mängeln und Störungen des Eisenbahnbetriebes, welche von Bedeutung sind, verfügt.

---

<sup>8</sup> Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle (SUST)

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## 5.5 CSM für die Risikoevaluierung und –bewertung

*Jeder Infrastrukturbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen berichtet in seinem gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG vorzulegenden jährlichen Sicherheitsbericht kurz über seine Erfahrungen mit der Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung. Darüber hinaus enthält der Bericht eine zusammenfassende Darstellung der Entscheidungen bezüglich der Signifikanz der Änderungen.*

Die CSM für die Risikoevaluierung und –bewertung sieht vor, dass die Unternehmen die Aufsichtsbehörde über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser CSM berichten.

Das Unternehmen führt im Jahresbericht auf,

- welche Erfahrungen es bei der Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und –bewertung (CSM RA) gemacht hat,
- welche Probleme allenfalls bei der Anwendung der CSM RA festgestellt wurden,
- welche Entscheidungen bezüglich der Signifikanz der Änderungen gemäss CSM RA getroffen wurden: Liste mit kurzer zusammenfassender Darstellung pro Entscheid und dessen Herleitung.

## 5.6 CSM Monitoring

*Die Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen unterrichten die nationale Sicherheitsbehörde durch ihre jährlichen Sicherheitsberichte nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG über die Anwendung dieser Verordnung.*

Die Unternehmen haben in ihrem Jahresbericht gemäss Art. 9(4) der Richtlinie 2004/49/EG gegenüber der Aufsichtsbehörde ihre Erfahrungen mit der Anwendung der CSM Monitoring darzulegen.

Das Unternehmen führt im Jahresbericht auf,

- welche Erfahrungen es bei der Anwendung der CSM Monitoring gemacht hat,
- welche Probleme allenfalls bei der Anwendung der CSM Monitoring festgestellt wurden.

Referenz/Aktenzeichen: 021.30/2013-06-21/241

## **6. Kontakt**

Wenn Sie Fragen zu dem in diesem Dokument beschriebenen Jahresbericht haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner des BAV für die Sicherheitsüberwachung.